



Benutzung Michaelskirche für Konzerte, Musikaufnahmen

Sigrist/Hauswart	033 971 03 63	sigrist@refkgm.ch	<input type="checkbox"/> Gesuch
Sekretariat	033 971 33 63	sekretariat@refkgm.ch	<input type="checkbox"/> Interne Reservation
Fax	033 971 03 60	www.refkgm.ch	<input type="checkbox"/> Datum Eingang:

Gesuchsteller:

Verantwortliche Person:

Adresse:

Telefon und Mail:

Veranstaltung, Beschreibung:.....

Name Orchester / Chor:

Programm:

Benutzung Flügel oder Orgel? Stimmung erwünscht?.....

Gewünschtes Datum:

Einrichten ab: Aufräumen bis:.....

Wird Eintritt erhoben? Kollekte zu Gunsten:

Sind Proben vorgesehen? wann? wie lange?.....

Benötigen Sie die Sakristei als Garderobe, Pausenraum?

Spezielle Wünsche? (Podeste, Orchesterbestuhlung, usw.)

Werbung ist Sache der Veranstalter (Inserate, Flyer, Aushang)

Meldung an den regionalen Veranstaltungskalender – www.haslikalender.ch

Wir haben von den Bestimmungen der „Richtlinie für die Benutzung der Michaelskirche Meiringen“ (letzte Seite) Kenntnis genommen und verpflichten uns zur Einhaltung dieser Vorschriften.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Tarife	Kirche	Podeste	Zusätzliche Proben	Zusätzlicher Aufwand
	Mit Sakristei, Sigrist	Auf/Abbau durch Veranstalter	1 Probe gratis	Sigrist Fr./Std. für speziellem Aufwand
Veranstalter von Konzerten, Theatern usw.	180.—	gratis	75.—	60.—
Chöre der Kirchgemeinde Singkreis und Gospelgruppe Chöre und Gruppierungen welche regelmässig in Gottesdiensten mithelfen. (1 Mal/Jahr gratis)	kostenlos	-----	----	60.—
Tonaufnahmen, etc.	500.—/Tag	60.—	-----	60.—
Benutzung Orgel und Flügel mit Kontrolle	100.—	Benutzung Instrumente mit Stimmung		250.—

- Sonderleistungen des Sigristen werden zum Stundenansatz verrechnet
- Nummerierung: Auf/Abbau durch Veranstalter kostenlos
- Orgel und Flügel stimmen ausserhalb der jährlichen Stimmung werden dem Veranstalter belastet

Veranstaltungen mit einer Benutzungsgebühr unter Fr. 200.— sind nicht kostendeckend. In diesen Fällen verpflichtet sich der Veranstalter, die Reformierte Kirchgemeinde Meiringen bei den Sponsoren (Programmheft / Plakat) zu vermerken.

Beispiel:



Unterstützt durch

Das Logo erhalten Sie per Mail vom sekretariat@refkqm.ch

Die Michaelskirche wurde im Jahre 1684 durch Melker Gehren, Schiffbauer und Zimmermann, erbaut. Dank ihrer Bauweise bietet die Kirche optimale Voraussetzungen für die Durchführung von Konzerten.

Geschichtliche Informationen erhalten Sie unter www.refkqm.ch

1. Der KGR kann für **kulturelle Veranstaltungen** die Kirche zur Verfügung stellen. Vorrang haben Veranstaltungen geistlicher und klassischer Richtung.
2. Alle Anlässe in der Kirche müssen **öffentlich** sein.
3. Anfragen betreffend Benutzung der Kirche sind **mindestens zwei Monate** vor dem Aufführungstermin **schriftlich** auf dem beiliegenden Formular an den Kirchgemeinderat zu richten.
4. Der Zeitraum zwischen 10.00-14.00 Uhr ist für Beerdigungen reserviert.
5. **Werbung:** Für Anlässe in der Kirche können beim Sekretariat Flyer für den Anlass abgegeben werden. Auflage in Kirche und im Kirchgemeindehaus. Weitere Werbung im Innern der Kirche und auf dem Kirchenareal ist untersagt.
6. Der Veranstalter zahlt an die Kirchgemeinde eine **Benutzungsgebühr** gemäss dem beiliegenden Tarifblatt. In dieser Gebühr sind u.a. das Bereitstellen, öffnen und schliessen der Kirche, die Benutzung der Sakristei (Garderobe-/Pausenraum), die Anwesenheit des Sigristen während der Veranstaltung, sowie die Reinigung der Kirche inbegriffen.
Für **zusätzliche Leistungen**, Aufstellen von Podesten, spezielle Einrichtungswünsche, zusätzliche Proben, übermässige Verschmutzung, usw., wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.
7. Die Kirchgemeinde bestimmt, wer die Stimmung der Instrumente durchführt.
8. Für Gottesdienste, Abdankungen oder Trauungen müssen störende **Aufbauten** im Chor, sowie **Platznummern** durch den Veranstalter entfernt werden.
9. **Zusatzbestuhlung** im Kirchenraum ist nicht gestattet. Aus feuerpolizeilichen Gründen muss für genügend **Fluchtwege** gesorgt werden.
Die **Ausgangstüren** dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
10. Bei **Unfällen** infolge Veränderungen im Kirchenraum haftet der Veranstalter.
11. Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter verpflichtet, für die Anwesenheit eines **Samariters** zu sorgen.
12. **Rauchen** ist in allen Räumlichkeiten (Kirche, Zeughaus, Sakristei, Laube) generell **verboten**.
13. Bei Veranstaltungen, deren Benutzungsgebühr nicht kostendeckend ist (siehe Tarife), verpflichtet sich der Veranstalter, die Reformierte Kirchgemeinde Meiringen als **Sponsor** mit dem Logo der Kirchgemeinde und dem Text – Unterstützt durch - im Programmheft und auf Plakaten zu vermerken